



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 32 71
www.fr.ch/kstv

Neuigkeiten zur Aufwandbesteuerung

1. Wegfall Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2021

Für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 2014 in den Kanton Freiburg gezogen sind, gelten bis Ende Steuerperiode 2020 für die Kantonssteuern die gesetzlichen Bestimmungen von 2013.

Für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 2016 in die Schweiz gezogen sind, gelten ebenfalls bis Ende Steuerperiode 2020 für die direkte Bundessteuer die gesetzlichen Bestimmungen von 2015.

Diese Übergangsbestimmungen fallen per 1. Januar 2021 weg, was für die betroffenen Personen folgende Konsequenzen haben wird:

- > Die Kantonssteuern berechnen sich auf einem Einkommen, das mind. 250'000 Franken beträgt, und einem Vermögen, das mind. das Vierfache des Einkommens beträgt.
- > Die direkte Bundessteuer berechnet sich auf einem Einkommen, das mind. 400'000 Franken beträgt.
- > Das steuerbare Einkommen kann nicht tiefer sein als das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwertes resp. als das Dreifache des jährlichen Pensionspreises

Ein Wechsel zur ordentlichen Steuer ist in jeder Steuerperiode möglich. Falls Sie dies wünschen, bitten wir Sie, es uns bis spätestens bei Einreichen der Steuererklärung mitzuteilen. Eine Rückkehr in die Besteuerung nach dem Aufwand ist dann jedoch nicht mehr möglich.

2. Lebenshaltungskosten

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, im In- und Ausland lebenden Personen berechnet (vgl. Kreisschreiben Nr. 44 vom 24. Juli 2018 der EStV). Der entsprechende Aufwand ist jährlich als Summe zu deklarieren (s. Ziffer 3).

Damit wir die vereinbarten Mindestbesteuerungsgrundlagen (Pauschalen) überprüfen und nötigenfalls neu festsetzen können, ist der Steuererklärung das Formular « Schätzung der weltweiten Lebenshaltungskosten » ausgefüllt beizulegen.

3. Neue Beilage zur Steuererklärung

Um Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern, haben wir eine neue Beilage « Besteuerung nach dem Aufwand » beigelegt. Sie ersetzt das bisherige Formular « Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand » der direkten Bundessteuer und ist in jedem Fall ausgefüllt einzureichen. Eine ausfüll- und ausdrückbare PDF-Version finden Sie auf unserer Internetseite (www.fr.ch).

Zudem ist Beilage 01 (Wertschriftenverzeichnis) für das in der Schweiz angelegte Kapitalvermögen sowie für Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern verlangt wird, auszufüllen. Der Mantel der ordentlichen Steuererklärung kann leer gelassen werden, ist uns jedoch aus verarbeitungstechnischen Gründen mit den Beilagen einzureichen.

Die Steuererklärung kann auch online mit Hilfe der Software « Fritax » eingereicht werden. Die Formulare « Besteuerung nach dem Aufwand » und « Schätzung der weltweiten Lebenshaltungskosten » sind dabei als Beilagen mitzusenden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung